

Jacob Auer
Kantonsrat SP / Gewerkschaften
Obstgartenstrasse 3a
9320 Arbon

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Antrag gemäss § 52 GOCR

„Ausgleich der Entschädigungskürzung für Arbeitnehmende, welche von Kurzarbeit wegen der Corona-Krise betroffen sind und deshalb eine Lohneinbusse erleiden“

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Antrag zu prüfen, dass allen Betroffenen, welche wegen der Corona-Krise eine Kurzarbeitskürzung erleiden, die Differenz zum vollen Lohn zu vergüten. Die Einkommensgrenze für Alleinstehende soll bei 5'000 Franken (netto), für Personen, welche Unterhaltspflichtig sind, bei 7'000 Franken (netto) liegen. Diese Überbrückung ist rückwirkend (ab Beginn der Kurzarbeit) bis zur Beendigung der Kurzarbeit zu vergüten und dem Kantonsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Begründung

Mit der Corona-Krise hat sich auch die wirtschaftliche Situation in der Schweiz und im Kanton Thurgau massiv verändert. Durch die nötigen Zwangsschliessungen war es Arbeitgebenden nicht mehr möglich, die vollständigen Löhne ihrer Arbeitnehmenden zu bezahlen, und sie mussten Kurzarbeit bei den Arbeitsämtern anmelden. Selbstverständlich gibt es Arbeitgebende, welche ihren Angestellten trotz Kurzarbeit den vollen Lohn bezahlen können. Dies wird jedoch eher die Ausnahme sein.

Für Firmen und Arbeitgebende wurde vom Bund und auch vom Kanton Thurgau ein dichtes Sicherheitsnetz erstellt. Diese Massnahmen sind sehr wichtig, damit die Wirtschaft bald wieder leistungsfähig wird. Für die Arbeitnehmenden, welche eine Einkommenseinbusse (Kürzung durch Kurzarbeitszeitentschädigung) verkraften müssen, besteht jedoch nichts. Insbesondere Personen, welche in einem Tieflohsegment eine Anstellung haben, trifft diese Kürzung empfindlich. Es besteht sogar die Gefahr, dass diese Leute sich beim kommunalen Sozialdienst melden müssen. Dies ist jedoch nicht zielführend, denn für einen allfälligen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe müssen sehr einschränkende Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist es richtig, dass der Kanton Thurgau für Menschen, welche wegen der Corona-Krise eine Lohneinbusse durch die Kurzarbeit erleiden, ein Auffangnetz zur Verfügung stellt.

Arbon, den 17.06.2020

Jacob Auer

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner des Antrags gem. § 52 GOGR von Jacob Auer
"Ausgleich der Entschädigungskürzung für Arbeitnehmende, welche von Kurzarbeit wegen der
Corona-Krise betroffen sind und deshalb eine Lohneinbusse erleiden

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	